

DV 12 0,55 Deutsche Post 



Herrn
Ralph Boes
Spanheimstr. 11
13357 Berlin

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 225
Nummer BG: 96204BG0065589
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Datum: 19.12.2012

Aufforderung zur Mitwirkung für den Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Sehr geehrter Herr Boes,

Sie beziehen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Ohne vollständige Unterlagen kann nicht festgestellt werden, ob und inwieweit ein Anspruch auf Leistungen für Sie besteht.

Folgende Unterlagen/Angaben werden noch benötigt:

in der Zeitung "Zeit" vom 10.12.2012 geben Sie an, mit drei Frauen in Ihrer Zweizimmerwohnung zu leben. Bitte reichen Sie mir hierzu die Anlage HG ausgefüllt bis zum genannten Termin ein.

Teilen Sie mir bitte auch die Einnahmen von Ihrem TV-Auftritt vom 04.12.2012 mit, damit Ihr Leistungsanspruch neu berechnet werden kann.

Reichen Sie mir in Kopie die Unterlagen von Ihrem Erbe Ihrer kürzlich verstorbenen Eltern ein.

Zur Vermeidung von unnötigen Wartezeiten in der Eingangszone des JobCenters können Sie diese Unterlagen (Angaben, die nicht leistungsrelevant sind, können hierbei geschwärzt werden) in KOPIE per Post - zu Händen Frau Staats - zusenden bzw. die Unterlagen in den Hausbriefkasten des Job Centers Berlin Mitte (am Eingang Berlichingenstr.) einwerfen.

Ihre persönliche Vorsprache ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.

Bitte reichen Sie diese Unterlagen bei Ihrem Jobcenter bis **05.01.2013** ein.

Für den Bezug von Leistungen ist es erforderlich, dass Sie alle Tatsachen angeben, die für Ihren Leistungsanspruch entscheidend sind und die notwendigen Nachweise vorlegen oder ihrer Vorlage zustimmen (§ 60 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I).

Bitte beachten Sie:

Haben Sie bis zum genannten Termin nicht reagiert oder die erforderlichen Unterlagen nicht eingereicht, können die Geldleistungen teilweise entzogen werden, bis Sie die Mitwirkung nachholen (§§ 60, 66, 67 SGB I). Dies be-



deutet, dass Sie geringere Leistungen erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Jobcenter Berlin Mitte

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

Anlagen
Gesetzestext zu Ihrer Information
Anlage HG

Auszug aus dem Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)

§ 60 SGB I

Angabe von Tatsachen

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

- (2)

§ 66 SGB I

Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (2)
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 67 SGB I

Nachholung der Mitwirkung

Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 66 versagt oder entzogen hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen.

